Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 11 - Im Hönzel

Der Beitrittsbeschluß zur Genehmigung hat folgenden verbindlichen Inhalt:

1.1 Auflagen, die als Festsetzungen Inhalt des Bebauungsplanes werden müssen:

1.11 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Betriebe nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht zulässig.

1.12 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

1.13 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind in den Mischgebieten und in den Dorfgebieten nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

in den Mischgebieten (§§ 5 und 6 BauNVO)

tagsüber	60 dB (A)
nachts	45 dB (A)

in den allgemeinen Wohngebieten

tagsüber	55 dB (A)
nachts	40 dB (A)

nicht überschreiten.

1.2 Ausgenommen von der Genehmigung werden:

1.21 der Bereich des Bebauungsplanes, der von einer schwarzen Linie umgeben und mit schwarzen Linien durchkreuzt ist,

1.22 die textlichen Festsetzungen in den Verfahrensunterlagen.

Gangelt, den 1.6.1979

Bürgermeister

Ratsmitglied